

§167

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

Diese Bestimmung trägt den Besonderheiten Jugendlicher (§ 21), insbesondere der gesetzlichen Forderung einer besonderen Sachkunde der in Strafverfahren gegen Jugendliche tätigen Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, Rechnung (§ 73). Bei der gruppenmäßigen Begehung einer Straftat durch nahezu gleichaltrige junge Menschen, von denen einige Jugendliche sind, wird die Verbindung die Regel sein, weil häufig nur durch eine geschlossene Beweisführung das Ausmaß der Straftat und der Beitrag der einzelnen Beteiligten differenziert festgestellt werden, können. Eine Gefährdung der Interessen des Jugendlichen durch die Verbindung der Strafsachen kann z. B. vorliegen, wenn der Jugendliche nur einen untergeordneten Tatbeitrag geleistet hat und durch die in seiner Gegenwart erfolgende Erörterung aller Handlungen des Erwachsenen eine negative erzieherische Wirkung zu befürchten ist.

§168

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Für den **Beschluß** können folgende Gerichte **zuständig** sein:

- Die zu verbindenden, oder zu trennenden Strafsachen gehören zu einem Teil zu einem Kreisgericht, zum anderen zu dem Bezirksgericht, in dessen Bereich das betreffende Kreisgericht gelegen ist. Zuständig für den Beschluß ist das Bezirksgericht.
- Die zu verbindenden oder zu trennenden Strafsachen gehören zum Bereich zweier Kreisgerichte, die in dem gleichen Bezirk liegen. Zuständig für den Beschluß ist das beiden Kreisgerichten gemeinschaftliche obere Gericht, nämlich das **Bezirksgericht des gleichen Bezirks**.
- Die zu verbindenden oder zu trennenden Strafsachen gehören zu Kreisgerichten, die in verschiedenen Bezirken liegen. Das gemeinschaftliche obere Gericht ist das Oberste Gericht.